

**//BESCHLUSS//**

## **Stellungnahme zur Änderung der untergesetzlichen Regelungen wegen Umstellung der Schulzeitdauer an den Gymnasien und an den nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschulen**

**Datum:** 23.04.2015

**Beschreibung:** Stellungnahme

### **Inhalt:**

Anhörungsverfahren zur Änderung der untergesetzlichen Regelungen wegen Umstellung der Schulzeitdauer an den Gymnasien und an den nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschulen.

- a) Erlass „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums“
- b) Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) sowie die Ergänzenden Bestimmungen (EB-VO-GO)
- c) Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK) und die Ergänzenden Bestimmungen (EB-AVO-GOBAK)

### **1. Allgemeine Vorbemerkung**

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft begrüßt die in den §§ 5 und 11 NSchG formulierte Umstellung des Abiturs nach acht Jahren hin zu einem Abitur nach neun Jahren am Gymnasium und an der nach Schulzweigen gegliederten kooperativen Gesamtschule. Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft hat immer betont, dass sie die Umstellung von G9 auf G8 aus pädagogischen Gründen ablehnt und die Rückkehr zum Abitur nach neun Jahren fordert.

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft sieht in den durch die Änderungen des Niedersächsischen Schulgesetzes und der untergesetzlichen Regelungen auf den Weg gebrachten Reformen einen ersten Schritt zu einer weitergehenden Reform des gymnasialen Bildungsganges und der Sekundarstufe II. Ziel der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft ist es, ein „Abitur im eigenen Takt“ möglich zu machen. Dazu ist es insbesondere nötig, die Einführungsphase offener zu strukturieren (weniger Fächer, längere Projektphasen usw.) und eine Modularisierung der gesamten Sekundarstufe II so zu ermöglichen, dass Schülerinnen und Schüler nach kompetenter Beratung individuell entscheiden können, ob sie ihre Abiturprüfung nach zwei, drei oder vier Jahren absolvieren wollen.

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft geht davon aus, dass die neuen Regelungen für interessierte Schulen Schulversuche zulassen, um diese neuen Formen erproben zu

## //BESCHLUSS//

können.

Darüber hinaus fordert sie die Landesregierung auf, im Rahmen der Kultusministerkonferenz (KMK) darauf hinzuwirken, dass Regelungen eingeführt werden, die ein „Abitur im eigenen Takt“ möglich machen. Die KMK müsste z. B. eine Modularisierung des Oberstufenunterrichts und einer Abiturprüfung in Etappen zulassen (z.B. Prüfungen der naturwissenschaftlichen Fächer nach zwölf, Prüfung der sprachlichen Fächer nach 13 Jahren).

Es ist sinnvoll, dass die Umstellung mit dem Schuljahr 2015/2016 beginnt und die Schuljahrgänge 5 bis 8 einbezieht.

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft begrüßt die im Folgenden aufgelisteten Grundsatzentscheidungen, die den unter 2 ff. aufgeführten Einzelregelungen zu Grunde liegen:

- Reduzierung der Pflichtstundenzahl für die allgemeine Studententafel des Sekundarbereichs I
- Festlegung der Pflichtstundenzahl in der Einführungsphase (11. Schuljahrgang) der gymnasialen Oberstufe auf 30 Wochenstunden
- Reduzierung der Anzahl der Klausuren in der gymnasialen Oberstufe
- Reduzierung der Pflichtstundenzahl in der Qualifikationsphase (12. und 13. Schuljahrgang)
- Einführung einer freiwilligen Präsentationsprüfung im fünften Abiturprüfungsfach
- Reduzierung der Einbringungsverpflichtungen in die Gesamtqualifikation
- Änderung bei der Anrechnung der mit weniger als 5 Punkten bewerteten Halbjahresergebnisse (Unterkurse) bei der Gesamtqualifikation und dem schulischen Teil der Fachhochschulreife

## 2. Sekundarbereich I des Gymnasiums

Folgende Regelungen werden begrüßt:

- Die bisherigen Regelungen zur Studien- und Berufswahl werden erweitert und konkretisiert (Nr. 4.12 alt / 4.14 neu).
- Die restriktiven Regelungen zur Organisation des Unterrichts in Doppelstunden werden gestrichen (Nr. 4.13).
- Die Ausführungen zum Erwerb methodischer Kompetenzen werden durch die Verpflichtung der Schule ersetzt, ein Medien- und Methodenkonzept zu entwickeln (4.14 alt / 4.12 neu).
- Die Möglichkeit zur Einführung anderer Formen der Leistungsüberprüfung, z. B. die Überprüfung der Kompetenz „Sprechen“, wird erweitert (Nr. 6.7).
- Der Bezug auf die bisherige Schullaufbahnempfehlung wird gestrichen (Nr. 7.2).
- Die Entscheidungsspielräume im Hinblick auf die Eigenverantwortlichkeit der Schulen werden unmittelbar in den Grundsatzentwurf aufgenommen (Nr. 11).
- Bei den Studententafeln ist die bisherige Gesamtstundenzahl von 192 für die Schuljahrgänge 5 bis 10 auf Grund der Vorgaben auf 179 bzw. 185 (Studententafeln 1 und 2) zu kürzen, d. h.

## //BESCHLUSS//

die Stundenanteile für einige Fächer müssen zunächst reduziert werden, diese werden aber durch die neue eigenständige Einführungsphase weitgehend wieder ausgeglichen bei einer Gesamtstundenzahl für die Schuljahrgänge 5 bis 11 von dann 209 bzw. 215 Wochenstunden.

- Die neuen Regelungen sollen zum 1.8.2015 unmittelbar für die Schuljahrgänge 5 bis 8 in Kraft treten.

Folgenden Regelungen sind zu ändern bzw. zu erweitern:

- In den Nrn. 2.4, 3.1 und 3.2 ist jeweils die Formulierung „für einzelne Klassen“ zu streichen. In der Sek I muss die Möglichkeit erhalten bleiben, auf Beschluss der Schule einen Profilbereich (zurzeit Stundentafel 1) in den Jahrgängen 8 bis 10 für alle Schülerinnen und Schüler eines Jahrgangs mit einer Pflichtstundenzahl von 32 einzurichten. Gemäß Entwurf dürfte ein Profilbereich nur zusätzlich angeboten werden. Die Profil-Schulen wären also anders als bisher verpflichtet, parallel auch noch die normale Stundentafel mit 30 Wochenstunden anzubieten. Das könnten nur wenige (große) Schulen leisten. Die Folge wäre, dass ein pädagogisch sinnvolles Projekt nicht mehr durchführbar wäre.
- In den Stundentafeln sollte auch für die Schuljahrgänge 7 bis 10 eine Verfügungsstunde eingeführt werden, ohne dadurch die Schülerpflichtstundenzahl zu erhöhen. Die zusätzliche Stunde sollte durch Kürzungen in den Kernfächern „erwirtschaftet“ werden, die durch die Umstellung auf G9 in der Summe am meisten Stunden hinzugewinnen (Anlagen 1 und 2 neu zu Nr. 3.1).

### 3. Sekundarbereich II des Gymnasiums

Folgende Regelungen werden begrüßt:

- Beim Auslandsschulbesuch sind die evtl. Anrechnungen auf einen dreizehnjährigen Bildungsgang umzustellen (§ 4 und Nr. 4 zu § 4).
- In der wieder eigenständigen Einführungsphase werden die Bewertung von Noten auf Punkte und somit auch die Bedingungen für eine Versetzung in die Qualifikationsphase umgestellt (§ 7, § 9, Nr. 7 zu § 7, Nr. 9 zu § 9).
- Im naturwissenschaftlichen Schwerpunkt wird die Möglichkeit eröffnet, auch Mathematik und Informatik als Schwerpunktfächer zu wählen (§ 10 Abs. 2).
- Die Belegungsverpflichtungen in der Qualifikationsphase werden gesenkt (§ 10, § 12).
- Die Prüfungsfächer auf erhöhtem Anforderungsniveau sollen künftig fünfstündig, die auf grundlegendem Anforderungsniveau dreistündig unterrichtet werden (§ 11).
- Die bisher in Einzelfällen schriftlich oder mündlich gegebenen Hinweise zur Verweildauer werden zusammengefasst in die Ergänzenden Bestimmungen aufgenommen (EB Nr. 3).
- Die 50-Prozent-Regelung bei den Klausuren soll künftig auch wieder für die eigenständige Einführungsphase gelten (EB Nr. 7.11).
- Die Anzahl der Klausuren und die Möglichkeiten zur Berücksichtigung anderer Leistungen werden neu geregelt (EB Nrn. 8.13 und 8.14, 10.8).

## //BESCHLUSS//

Folgenden Regelungen sind zu ändern bzw. hinzuzufügen:

- Gemäß KMK-„Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I“ sind für das Gymnasium nur 14 Stunden Zweite Fremdsprache (vier Schuljahre spätestens ab Jg. 7) erforderlich. Entsprechend sollte die Stundentafeln in der Sek I und in der Einführungsphase so gestaltet werden, dass die Zweite Fremdsprache, die im Jahrgang 6 beginnt, dann aber nur bis Jahrgang 10 für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend ist. In der wieder eigenständigen Einführungsphase sind dann nicht grundsätzlich zwei Fremdsprachen zu belegen, wie es der Entwurf in § 8 festlegt. Im 11. Schuljahrgang belegen dann Schülerinnen und Schüler, die eine Zweite Fremdsprache bereits fünf Jahre erlernt haben, die fortgeführte, bereits abgeschlossene Zweite Fremdsprache weiter, eine dritte Fremdsprache oder eine zusätzliche Naturwissenschaft oder Informatik.
- Im Vergleich zu den alten Stundentafeln gemäß G 8 (Jahrgänge 5 bis 10) verliert durch die Rückkehr zu G 9 (Jahrgänge 5 bis 10 plus Einführungsphase) kein Fach in der Summe an Wochenstunden. Die Kernfächer Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik gewinnen allerdings jeweils in der Summe zwei Stunden hinzu, desgleichen Religion/Werte und Normen/Philosophie und Sport. Politik-Wirtschaft als Leitfach für die Berufsorientierung wird gestärkt: drei Stunden in 11. Der Entwurf der Stundentafel 11 verbucht für die Fächer Kunst, Musik bzw. Darstellen-des Spiel und Erdkunde nur noch jeweils eine Stunde. Diese Fächer sind z. B. hinsichtlich ihrer Chancen bei den im 10. Schuljahrgang stattfinden Kurswahlen deutlich benachteiligt. Eine sinnvolle Alternative hierzu ist die in früheren Verordnungen bewährten Praxis, die Schülerinnen und Schüler am Ende von 10 z. B. wählen lassen, welches der ästhetischen Fächer sie weiterführen wollen. Das gewählte Fach würde dann das gesamte Schuljahr zweistündig laufen.
- Auch bei den Naturwissenschaften und Informatik ist eine ähnliche Lösung sinnvoll: Am Ende des 10. Jahrgangs wählen die Schülerinnen und Schüler nach Entscheidung der Schule entweder
  - a) zwei der vier Fächer Biologie, Chemie, Physik, Informatik (je dreistündig) oder
  - b) drei der vier Fächer Biologie, Chemie, Physik, Informatik (je zweistündig).Im 2. Halbjahr kann die Schülerin bzw. der Schüler eine der Naturwissenschaften umwählen (z. B. statt Biologie dann Chemie). Informatik kann in der Regel nur dann gewählt werden, wenn das Fach bereits in der Sek I mindestens ein Jahr im Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlbereich unterrichtet worden ist. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schul-leiter. Versetzungsrelevant wären am Ende von 11 dann zwölf anstatt 14 Fächer.
- Auch im 11. Jahrgang sollte eine Verfügungsstunde verpflichtend sein, die insbesondere für die Schullaufbahnberatung und die Integration der von anderen Schulen bzw. Schulformen in die Einführungsphase eingetretenen Schülerinnen und Schülern genutzt werden kann.
- Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft lehnt die in § 11 Absatz 3 Sätze 3 und 4 NSchG und § 10 VO-GO festgelegte Verpflichtung der Schulen ab, in der Qualifikationsphase Schwer-punkte anbieten zu müssen. Verpflichtende Schwerpunkte schränken sowohl die Schulen in ih-ren Angebotsmöglichkeiten als auch die Schülerinnen und Schüler in ihren

## //BESCHLUSS//

Wahlmöglichkeiten unnötig ein. Zudem führen die in den § 10 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 VO-GO bzw. in der Anlage 2 (Änderungsentwurf) festgelegten Regelungen z. T. zu nicht nachvollziehbaren Setzungen, die einzelne Fächer benachteiligen bzw. bevorzugen: Warum muss das Fach Geschichte Leitfach im gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt sein? Warum gibt es für Schülerinnen und Schüler, die den gesellschaftswissenschaftlichen oder den sportlichen Schwerpunkt wählen, zusätzliche Beleg- und Einbringungsverpflichtungen? Warum darf das Fach Darstellendes Spiel nicht zusätzlich als mündliches Prüfungsfach gewählt werden, sofern Kunst oder Musik als Prüfungsfach gewählt worden ist (Anlage 2, Fußnote 6)? Die bei der Wahl der Prüfungsfachkombination zu beachtenden Auflagen, die von der Kultusministerkonferenz vorgegeben sind, reichen völlig aus, um zu gewährleisten, dass den Schülerinnen und Schülern eine breite und vertiefte Allgemeinbildung vermittelt, der Erwerb der allgemeinen Studierfähigkeit ermöglicht und ihr selbst-ständiges Lernen und wissenschaftspropädeutisches Arbeiten gestärkt wird. Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft tritt dafür ein, dass in diesem Punkt die vor dem Änderungsgesetz zum Niedersächsischen Schulgesetz vom 02.07.2003 geltenden Regelungen mit den entsprechenden Festlegungen in der Oberstufen- und der Abiturprüfungsverordnung wieder eingeführt werden. Den einzelnen Schulen bliebe es weiterhin möglich, nach eigener Entscheidung Profile anzubieten.

### 4. Abiturprüfung

Folgende Regelungen werden begrüßt:

- Es wird die Möglichkeit geschaffen, in einem Abiturprüfungsfach eine Präsentationsprüfung abzulegen (§ 11a und EB Nr. 11a).
- Die Einbringungsverpflichtung wird gesenkt. Freiwillige Einbringungen weiterer Ergebnisse bis zur Höchstzahl 36 sind möglich (§ 15 Abs. 3).
- Die Ausgleichsregelungen bei „Unterkursen“ bei der Gesamtqualifikation werden geändert (§ 15 Abs. 3).
- Die Ausgleichsregelungen bei „Unterkursen“ beim schulischen Teil der Fachhochschulreife werden geändert (§ 17 Abs. 2).

### 5. Stundenzuweisungen

#### 5.1 Sek I: Zusatzbedarf zur Unterstützung und Förderung sowie für die Studentafel 2

In dem unter der Ziffer 5.14 ergänzten Satz im Änderungsentwurf des Erlasses „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ vom 12.03.2015 („Zur Unterstützung und Förderung der individuellen Gestaltung der Schulzeitdauer [Schulzeitverkürzung] werden im 9jährigen Bildungsgang den Gymnasien, den Gymnasialzweigen der Kooperativen Gesamtschulen und den Gymnasialzweigen der Oberschulen je Schuljahrgang in den Schuljahrgängen 5-10 jeweils 2 Stunden anerkannt“) ist das Wort „Schuljahrgang“ durch das Wort „Klasse“ zu ersetzen.

#### 5.2. Qualifikationsphase

Die Stundenzuweisung für die Qualifikationsphase muss sich am Durchschnitt der von den

## //BESCHLUSS//

Schülerinnen und Schülern belegten Semesterwochenstunden orientieren und nicht am Minimum von 32 (vgl. Änderungsentwurf des Erlasses „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ vom 12.03.2015 Punkt 4). Innerhalb der gültigen Schwerpunkt Vorgaben lassen sich nur ausgesuchte Fächerkombinationen im Umfang von 32 Semesterwochenstunden realisieren, aber längst nicht alle.

### 5.3. Ganztagszuschlag

Auch im Sek II-Bereich müssen analog zu den Regelungen für den Sek I-Bereich Stundenzuweisungen für den Ganzttag gewährt werden, um auch in diesem Bereich außerunterrichtliche Angebote ausstatten zu können. Insbesondere in der Einführungsphase fehlt es z. B. an Stundenzuweisungen für Förderstunden. Dies steht im eklatanten Widerspruch zu Punkt 8.10 EB-VO-GO, in dem „Ergänzender Unterricht zum Ausgleich von Kenntnisdefiziten ... vor allem in den Fächern Deutsch, in den Fremdsprachen und in Mathematik“ gefordert wird.

### 6. Anpassung der Verwaltungssoftware Apollon

Ein Teil der Änderungen der VO-GO und der AVO-GOBAG mit den dazugehörigen Ergänzenden Bestimmung wird schon den Jahrgang betreffen, der im Schuljahr 2015/2016 die Abiturprüfung ablegen wird. Der z.Zt. laufende 11. Jahrgang ist also betroffen, so dass eine zügige Anpassung der Verwaltungssoftware Apollon an die neuen Verordnungen nötig ist. Die Änderungen betreffen zunächst die Berechnung der Gesamtqualifikation und die Berechnung des schulischen Teils der Fachhochschulreife. Schon im Sommer 2015 wird in den Schulen der Wunsch vorliegen, die Berechnung des schulischen Teils der Fachhochschulreife und ein angepasstes Zeugnisformular nutzen zu können. Die Anpassung für das Abitur 2016 muss dann für die Schulen rechtzeitig, also spätestens bis Weihnachten 2015 vorliegen, damit die Zulassungsüberprüfung nach dem dritten Semester zuverlässig durch die Verwaltungssoftware unterstützt werden kann.

### 7. Kerncurricula

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft geht davon aus, dass die Rückkehr zu G9 nicht dazu führt, zusätzliche Inhalte in den Kerncurricula zu verankern, die zurzeit überarbeitet werden. Die Schulen brauchen mehr Zeit und bessere Möglichkeiten, motivierende Lehr- und Lernmethoden zu praktizieren, damit die Schülerinnen und Schüler nachhaltiges Wissen und Können erwerben.

### 8. Schulversuche

Die unter 1. in den allgemeinen Vorbemerkungen angesprochenen Schulversuche sollten in den entsprechenden Regelungen explizit möglich gemacht und mit entsprechenden Stundenkontingenten ausgestattet werden.

**//BESCHLUSS//**